

Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch Herrn Christian Kutter, Hauptstraße 3, 87761 Lauben, auf dem Grundstück Flur-Nr. 647 der Gemarkung Lauben

## I. AKTENVERMERK

Für das Vorhaben war gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht somit <u>keine</u> UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Die Fachstellen haben ihre Einschätzung wie folgt begründet:

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Überschwemmungsgebiet der Günz beginnt erst rund 550 m östlich der Biogasanlage. Durch einen Geländesprung ist ausgeschlossen, dass Hochwasser die Biogasanlage erreicht. Die nächsten Wasserschutzgebiete beginnen erst rund 850 m östlich, bzw. über 1.500 m westlich der Biogasanlage. Altlastenflächen, die im Altlastenkataster enthalten sind, werden nicht betroffen.

Das Betriebsgelände der Biogasanlage Kutter liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Oberirdische Gewässer grenzen nicht an das Betriebsgelände, sondern sind mehr als 500 m vom Betriebsstandort entfernt. Durch das geplante Vorhaben sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, es besteht keine UVP-Pflicht.

Da die Änderungen größtenteils innerhalb eines bestehendes Gebäudes vorgesehen sind, ändert sich an den wesentlichen naturschutzfachlichen Aspekten, wie Versiegelung von neuen Flächen, nichts. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht erforderlich.

Das Bauamt stellte fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Bereiche von Bau- oder Bodendenkmälern werden durch die Anlage nicht berührt. Eine UVP-Pflicht besteht hier deshalb nicht.

Die Prüfung der Umweltschutzingenieurin hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführte Schutzkriterien vorliegen, weshalb eine UVP nicht durchzuführen ist. Insbesondere sind keine Zentralen Orte betroffen.

## II. Zum Vorgang

Mindelheim, 07.02.2019 Landratsamt Unterallgäu

Sabine Rüger

G:\SG31\Immissionsschutz\Verwaltung\Jahr 2019\Gruppe 01\Verfahren\Kutter Christian, Lauben\2019-02-07 AV wegen UVPG.docx